

Kundmachung

eines Landtagsbeschlusses betreffend ein
Gesetz über eine Änderung des Gesetzes über den Landesvolksanwalt

Der Landtag hat am 3. Februar 2021 einen Beschluss über ein Gesetz über eine Änderung des Gesetzes über den Landesvolksanwalt gefasst. Der Gesetzesbeschluss wurde nicht für dringlich erklärt.

Gemäß Art. 35 der Landesverfassung unterliegt er daher der Volksabstimmung, wenn eine solche binnen acht Wochen nach obigem Tage, das ist bis 31. März 2021,

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) von der Mehrheit der Landtagsmitglieder unterschriftlich verlangt wird.

Der Gesetzesbeschluss liegt beim Amt der Landesregierung, bei den Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern zur Einsicht auf.

Beim hiesigen Amt liegt der Gesetzesbeschluss bis 31.03.2021, von *Montag bis Donnerstag, jeweils in der Zeit 08.00 – 12.00 Uhr und am Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr im Gemeindeamt Mellau*

zur Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

